

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.235.177

Wien, am 8. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 11. März 2026 unter der Nr. **5248/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verschwundene Jugendliche im Innenministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Warum wichen die auf der Plattform data.gv.at veröffentlichten Zahlen zu Anzeigen*
- *gegen jugendliche Tatverdächtige (2008-2013) von jenen Zahlen ab, die das BMI im Jahr 2024 medial kommuniziert und grafisch aufbereitet hat?*

Die Differenz ist auf die unterschiedlichen Abfragezeitpunkte des Datenmaterials zurückzuführen. Die auf der Plattform data.gv.at veröffentlichten Dokumente stellen die Originaldokumente des jeweiligen Jahrganges dar. Die im Jahr 2024 kommunizierten Daten sind die aktuell verfügbaren Daten.

**Zur Frage 2:**

- *Was sind die „methodischen und technischen Diskontinuitäten“, auf die sich ihr Ressort beruft?*

Die Aktualisierung und Weiterentwicklung des polizeilichen Protokollierungssystems bedingt Veränderungen in der technischen Übermittlung und Verarbeitung polizeilicher Daten. Ebenso die Modernisierung und Neustrukturierung der polizeilichen Datenbanken sowie die Migration von polizeilichen Daten sind von Bedeutung.

**Zur Frage 3:**

- *Seit wann war dem BMI bekannt, dass zwischen den Datensätzen auf data.gv.at und den medial kommunizierten Zahlen erhebliche Abweichungen bestehen?*

Seit 2019. Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Anzeigestatistik handelt, welche der Darstellung von Entwicklungen und Trends dient. Für die Aussagekraft und Darstellung im Hinblick auf das polizeilich registrierte, strafrechtlich relevante Geschehen in Österreich stellen derartige Datenveränderungen also keine Einschränkung dar.

**Zur Frage 4:**

- *Welche konkreten Unterschiede bestehen zwischen den beiden Datensätzen (z.B. Zählweise, Protokollierung, Definitionen, technische Systeme)?*

Die Art und Weise der Möglichkeit der Dokumentation relevanter Personendaten im polizeilichen Protokollierungssystem sowie die Modernisierung und Neustrukturierung der polizeilichen Datenbanken.

**Zur Frage 5:**

- *Trifft es zu, dass beide Datensätze laut BMI „richtig“ sind, obwohl sie zu unterschiedlichen Ergebnissen führen?*
  - a. Wenn ja, in welchem Sinn sind beide Datensätze richtig?*

Die Datensätze haben unterschiedliche Abfragezeitpunkte. Zum jeweiligen Abfragezeitpunkt wurden der Öffentlichkeit die polizeilichen Daten zur Verfügung gestellt, welche verfügbar waren.

**Zur Frage 6:**

- *Welche Änderungen der Datengrundlage, Zählweise oder statistischen Methodik der PKS wurden seit 2002 vorgenommen (bitte chronologisch darstellen)?*

Die Informationen zur „Begehung“, zum „Gut“ und zur „Örtlichkeit“ einer Straftat werden jährlich validiert und wenn nötig angepasst.

Bis 31. Dezember 2001 galt für die Zählung der ermittelten Tatverdächtigen der Grundsatz, dass eine Einzelperson nur einmal gezählt wurde, auch wenn sie für mehrere strafbare Handlungen verantwortlich war. Daraus ergibt sich, dass die Angaben über die Tatverdächtigen mit den Ergebnissen aus den Vorjahren (bis einschließlich 31. Dezember 2001) nicht mehr vergleichbar sind.

Mit 1. Jänner 2013 wurde die Erfassung der kriminologischen Sachverhalte in der Kriminalstatistik geändert und an den Schlagwortkatalog der Systeme Kriminalpolizeilicher Aktenindex, Sicherheitsmonitor und des polizeilichen Protokollierungssystems angepasst.

Mit 1. Jänner 2018 wurde der Aufenthaltsstatus bei nicht österreichischen Tatverdächtigen neu geregelt.

Im Jahr 2018 erfolgte die Aktualisierung und Weiterentwicklung des polizeilichen Protokollierungssystems.

Bis 31. Dezember 2018 galt für die Zählweise der Tatverdächtigen, dass eine Einfachzählung nur in der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und in der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen erfolgte. In allen weiteren Untergliederungen, zum Beispiel in die Deliktsbereiche, erfolgte bereits die Mehrfachzählung der Tatverdächtigen.

Seit 1. Jänner 2019 liegt die Mehrfachzählung der ausgewiesenen Anzahl an Tatverdächtigen sowohl der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen als auch den Untergliederungen zugrunde. Somit ist die einzige Änderung hinsichtlich der Anzahl der Tatverdächtigen der Wegfall der Einfachzählung bei der Gesamtsumme der Tatverdächtigen und der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen. Bezüglich der Mehrfachzählweise der Tatverdächtigen wird betont, dass diese seit 1. Jänner 2002 unverändert besteht.

Seit 1. Jänner 2021 wird die Anzahl der Vorurteilsmotive dargestellt.

Seit 1. Jänner 2023 werden unbekannte Opfer dokumentiert. Ein Opfer ist unbekannt, wenn weder das Alter, die Nationalität noch das Geschlecht eindeutig bestimmt werden können. Diese Kriterien müssen für die Auswertung in der Polizeilichen Kriminalstatistik aber zwingend kumulativ vorhanden sein.

Seit 1. Jänner 2024 werden zusätzlich zu den binären Kategorien „männlich (M)“ und „weiblich (W)“ auch die Geschlechtsidentitäten „inter“, „offen“, „divers“ sowie „keine Angabe“ erfasst. Aufgrund der geringen Fallzahlen werden diese unter der Kategorie „weitere Geschlechter (WG)“ zusammengefasst.

Mit 1. Jänner 2024 erfolgte zudem eine Erweiterung und eine terminologische Anpassung der Täter-Opfer-Beziehungsbezeichnungen.

**Zur Frage 6a:**

- *Welche Änderungen wurden speziell 2018 vorgenommen?*

Im Jahr 2018 erfolgte die Aktualisierung und Weiterentwicklung des polizeilichen Protokollierungssystems und somit eine veränderte Art und Weise in der Möglichkeit der Dokumentation relevanter Personendaten im Protokollierungssystem.

**Zur Frage 6b:**

- *Wie wird die Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet?*

Durch Qualitätskontrollen, inhaltliche Prüfungen und die Beobachtung der Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen über den zeitlichen Verlauf.

**Zur Frage 6c:**

- *Was waren die jeweiligen Gründe für die vorgenommenen Änderungen?*

Aufgrund der Aktualisierung und Weiterentwicklung des polizeilichen Protokollierungssystems wurde aus methodischer Sicht die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Zählweise der Anzahl der Tatverdächtigen (Einfachzählung) eingestellt, da die Art und Weise der Möglichkeit der Personendokumentation nicht mehr vorhanden war.

**Zur Frage 6d:**

- *Wurde auf diese Änderungen jeweils in vergleichenden Statistiken hingewiesen?*

Ja, auf diese Änderungen wurde in den methodischen Ausführungen der Polizeilichen Kriminalstatistik hingewiesen.

**Zur Frage 7:**

- *Inwiefern haben Zählweisen unmittelbare Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der PKS-Daten über die Jahre?*
  - a. *Kann man die Anzahl der Tatverdächtigen zwischen 2017 und 2018 vergleichen? Unterscheidet sich die Differenz der Tatverdächtigen je nach Zählweise? Falls ja, bitte um Aufschlüsselung.*

Die methodische Grundlage, beispielsweise die Zählweise von Tatverdächtigen, ist bei der Interpretation der Polizeilichen Kriminalstatistik zu berücksichtigen. Die Vergleichbarkeit über Jahre hinweg bleibt in der Polizeilichen Kriminalstatistik erhalten, da ihr Zweck unter anderem die Darstellung von Entwicklungen und Trends ist.

Ja, die Anzahl der Tatverdächtigen zwischen den Jahren 2017 und 2018 sind miteinander vergleichbar. Seit 1. Jänner 2002 besteht die Mehrfachzählweise der Tatverdächtigen unverändert.

**Zur Frage 8:**

- *Wurden im Zuge der Datenmigration oder Systemumstellungen interne Prüfungen auf Datenkonsistenz und Vergleichbarkeit durchgeführt?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Ja, die Bestandsdaten aus den Vorgängersystemen wurden migriert und in ein neues einheitliches Schema überführt. Die Datenmigration wurde somit erfolgreich durchgeführt.

**Zur Frage 9:**

- *Kann das BMI ausschließen, dass es bei der Migration oder Zusammenführung historischer Daten zu systematischen Fehlern oder Verzerrungen gekommen ist?*

Ja, es ist nicht zu systematischen Fehlern oder Verzerrungen gekommen.

**Zu den Fragen 10, 19 und 20:**

- *Was ist aus Sicht des BMI konkret „schiefgelaufen“, dass Datensätze mit gleicher Thematik zu gegenläufigen Interpretationen führen konnten?*
- *Hält es das BMI für ausreichend transparent, in der öffentlichen Darstellung stark steigende Anzeigenzahlen zu kommunizieren, ohne gleichzeitig gleichwertig darauf hinzuweisen,*
  - a. *dass Verurteilungen langfristig sinken,*

- b. dass verstärkte Kontrollen das Hellfeld vergrößern und*
- c. dass ein Anstieg der Anzeigen nicht automatisch einen Anstieg realer Kriminalität bedeutet?*
- *Welche Verantwortung trägt das BMI, für die der Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung?*

Meinungen und Einschätzung sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

**Zur Frage 11:**

- *Inwiefern haben gesetzliche Änderungen (z. B. Strafrecht, Jugendstrafrecht, Fremdenrecht, polizeiliche Befugnisse) jeweils unmittelbare Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der PKS-Daten über die Jahre?*

Gesetzliche Änderungen spiegeln sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik wider, da der Polizeilichen Kriminalstatistik das polizeiliche Handeln zugrunde liegt. Die Vergleichbarkeit über Jahre hinweg bleibt in der Polizeilichen Kriminalstatistik erhalten, da ihr Zweck unter anderem die Darstellung von Entwicklungen und Trends ist. Bei der Interpretation der Polizeilichen Kriminalstatistik müssen deshalb natürlich auch gesetzliche Änderungen berücksichtigt werden.

**Zur Frage 12:**

- *Warum wird bei der Kommunikation der PKS nicht systematisch darauf hingewiesen, dass ein einzelner Tatverdächtiger aufgrund der Index-Zählweise mehrfach als Tatverdächtiger aufscheinen kann?*

Im „Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse, Kapitel 1.2 Gegenstand“ wird die Zählung der Tatverdächtigen und deren Veränderungen über den zeitlichen Verlauf ausführlich dargestellt.

**Zur Frage 13:**

- *Wie viele der im Jahr 2024 ausgewiesenen Tatverdächtigen minderjährigen Alters sind Mehrfachzählungen derselben Person?*
  - a. Falls nicht aus der PKS ablesbar, hat das BMI eine andere Möglichkeit, um die Mehrfachzählung zu bereinigen und festzustellen wie viele angezeigte Einzelpersonen es in einem Jahr gibt?*

Die Informationen zum Tatverdächtigen sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik anonymisiert. Ein Rückschluss auf Einzelpersonen ist somit nicht möglich. Eine systematische Erfassung von Einzelpersonen ist unter den aktuellen Umständen nicht möglich.

**Zur Frage 14:**

- *Auf welcher fachlichen, statistischen oder politischen Grundlage wurde entschieden, künftig nur noch Daten ab 2014 zu veröffentlichen?*

Jede Person, Institution oder beispielsweise Einrichtung hat die Möglichkeit, Informationen zur Polizeilichen Kriminalstatistik beim Bundesministerium für Inneres anzufragen. Für die Daten ab dem Jahr 2014 ist das Abfragedatum irrelevant, weshalb diese Daten zur eigenständigen Abfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Daten vor dem Jahr 2014 werden weiterhin, wie gewohnt, vom Bundesministerium für Inneres auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

**Zur Frage 14a:**

- *Bedeutet diese Entscheidung, dass die Daten vor 2014 aus Sicht des BMI nicht mehr belastbar oder vergleichbar sind?*

Nein, die Daten vor 2014 sind aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres belastbar und vergleichbar. Bei den Daten vor 2014 ist aber das Abfragedatum von Relevanz.

**Zur Frage 15:**

- *Sind die PKS-Daten vor 2014 weiterhin brauchbar:*
  - a. für wissenschaftliche Analysen?*
  - b. für Langzeitvergleiche?*
  - c. für politische Entscheidungsgrundlagen?*

Ja, da es sich bei der Polizeilichen Kriminalstatistik um eine Massenstatistik handelt, welche der Darstellung von Entwicklungen und Trends dient.

**Zur Frage 16:**

- *Falls ja: In welcher Form werden diese Daten intern weiterhin verwendet oder ausgewertet?*

Für den Bereich strategischer kriminalpolizeilicher Einschätzungen und Maßnahmen sowie organisatorischer Planungs- und Entscheidungsprozesse.

**Zur Frage 17:**

- *Wie lauten die korrekten PKS-Daten für die Jahre 2002 bis 2014?*

Es existieren zwei korrekte Datenbestände der Polizeilichen Kriminalstatistik. Zum einen der Datenstand der veröffentlichten Originaldokumente des jeweiligen Jahrganges und zum anderen der aktuell verfügbare Datenstand.

**Zur Frage 18:**

- *Wie stellt das BMI sicher, dass öffentliche Kommunikation, politische Schlussfolgerungen und sicherheitspolitische Maßnahmen nicht auf statistischen Effekten (z. B. verstärkten Kontrollen oder Mehrfachzählungen) beruhen?*

Veröffentlichte Daten werden von einer fundierten Dateninterpretation begleitet. Im Falle einer reinen Datenanforderung werden hingegen keine zusätzlichen Erklärungen bzw. Dateninterpretationen beigelegt.

Gerhard Karner

